



BILD-KUNST

Treffen der Fachgruppe
„Kulturhistorische und Kunstmuseen“
des Deutschen Museumsbunds

**„Durchsetzung von Bildrechten
mithilfe der VG Bild-Kunst“**

Braunschweig, 19. November 2018



„VG“ – warum Verwertungsgesellschaften?

- Das Urheberrecht geht sowohl von einer individuellen als auch von einer kollektiven Rechtswahrnehmung aus.
- Kollektive Rechtswahrnehmung v.a. dort sinnvoll, wo individuelle Wahrnehmung aus praktischen oder rechtlichen Gründen nicht möglich oder nicht effektiv ist.
- Tätigkeitsfelder von Verwertungsgesellschaften:
 - Verwertungsgesellschaften für Musik-, Text- und Bildautoren.
 - Daneben: Verwertungsgesellschaften insbesondere für Filmproduzenten und Sendeunternehmen.
 - Derzeit 13 Verwertungsgesellschaften mit Erlaubnis in Deutschland.



1. VGG als Rechtsrahmen:

- Das Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG) regelt die Arbeit von Verwertungsgesellschaften.
- Grund: Ohne Regulierung besteht Gefahr des Missbrauchs einer Monopolstellung, daher Pflichten nach außen:
 - „Kontrahierungszwang“: Lizenzierung von Rechten an jeden Nutzer, der nachfragt.
 - Transparenz: Veröffentlichung von Tarifen als „Preistabelle“ für Nutzer.
 - Gleichbehandlung von Nutzern = keine Gewährung von „Sonderkonditionen“ bei gleichen Sachverhalten.
- Aufsicht durch das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA).



2. Die VG Bild-Kunst:

- Gründung 1968 in Frankfurt am Main, rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung.
- Verein zur kollektiven treuhänderischen urheberrechtlichen Rechtewahrnehmung für die drei Berufsgruppen der bildenden Künstler, Fotografen und Filmurheber*:
 - Vornahme und Verteilung des Inkassos an die berechtigten Urheber,
 - Politische Interessenvertretung sowie Übernahme von kulturellen und sozialen Aufgaben.
- Keine eigenen wirtschaftlichen Interessen, keine Gewinnerzielungsabsicht.

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.



3. Künstler – VG Bild-Kunst – Museen:

- **Vorteile für Künstler:**
 - Wahrnehmung von gesetzlichen Vergütungsansprüchen,
 - Lizenzierung von Vervielfältigungs-, Online- und Senderechten.
- **Vorteile für Nutzer:**
 - Ein Ansprechpartner für viele Urheber,
 - Bindende Tarife = Kalkulationssicherheit.
 - Künstlersuche.
- **Allgemeine Vorteile:**
 - Internationalität – Gegenseitigkeitsverträge,
 - Vertretung der Rechte und Ansprüche im Ausland.



4. VG Bild-Kunst – Museen:

- **Notwendigkeit einer Lizenzanfrage durch Museen:**
 - Immer dann, wenn keine gesetzliche Privilegierungen eingreifen; Verwertung eines bearbeiteten Werkes,
 - Anwendungsbeispiel: Online-Nutzungen, v. a. Social Media.
- **Nutzung ohne Zustimmung – was ist zu dennoch zu beachten?**
 - v.a. Urheberpersönlichkeitsrecht (z. B. Namensnennung),
 - Anwendungsbeispiel: Museumskataloge.
- **Rolle des Deutschen Museumsbunds:**
 - Interessenvertreter ggü./ Ansprechpartner für Bild-Kunst.
 - **Aktuell:** interimistische Fortführung des bisherigen Rahmenvertrages und Verhandlungen über einen neuen Gesamtvertrag.



5. „Katalogbildfreiheit“ für Museen:

a. Alte Rechtslage bis 28. Februar 2018:

- Zustimmungs- und vergütungsfreie Nutzungen von öffentlich ausgestellten / hierzu bestimmten Werken der bildenden Künste zur Werbung, sofern zur Förderung der Veranstaltung erforderlich, **§ 58 Abs. 1 UrhG.**
- Zustimmungs- und vergütungsfreie Vervielfältigung und Verbreitung für **nicht-kommerzielle** Bestands- und Ausstellungskataloge, letzteres mit inhaltlich-zeitlichem Zusammenhang zur jeweiligen Ausstellung, **§ 58 Abs. 2 UrhG.**
- Umsetzung in der Praxis durch Rahmenvertrag:
 - „Übersetzung“ der gesetzlichen Vorgaben in die Praxis,
 - **Wichtig:** Einholen einer Genehmigung durch Bild-Kunst, auch wenn vergütungsfrei (z. B. wegen Bearbeitung).



5. „Katalogbildfreiheit“ für Museen:

b. Neue Rechtslage ab 1. März 2018:

- **Warum?** „Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz“
- Regelungen zur Werbung in § 58 UrhG – bei Erfassung u.a. von Filmwerken – beibehalten.
- Regelungen zu Bestands- und Ausstellungskatalogen nunmehr in § 60f Abs. 1 i.V.m. **§ 60e Abs. 1 bis 4 UrhG**, Änderungen:
 - Wegfall der zeitlichen Beschränkung bei Verbreiten von Ausstellungskatalogen, **§ 60e Abs. 3 UrhG**;
 - für Bestands- und Ausstellungskataloge jetzt aber Vergütungsanspruch zugunsten der Künstler, **§ 60h UrhG**.
- **Was wird es kosten?** Derzeit Teil der Verhandlungen mit dem Deutschen Museumsbund.



6. Online-Nutzungen von Museen:

a. Bislang:

- **Rechtewahrnehmung** Bild-Kunst für Online-Nutzungen:
„ (...) mit der Maßgabe, dass die VG Bild-Kunst grundsätzlich die Zustimmung des Berechtigten zu der vorgesehenen Nutzung einzuholen hat (...)“ [Auszug aus dem Wahrnehmungsvertrag]
- **Vorgaben** für Werknutzungen im bisherigen Rahmenvertrag:
 - Quantitativ und zeitlich begrenzte Anzahl auf Website und in Apps der Museen vergütungsfrei,
 - Nutzungen isolierter Werkabbildungen in Social Media generell nur nach vorheriger Zustimmung und immer vergütungspflichtig nach veröffentlichten Tarifen.
- **Daneben:** Framing-/Embedding-Rechtsprechung des EuGH schränkt Bild-Kunst derzeit weiter ein (s. „[Münchener Note](#)“).



6. Online-Nutzungen von Museen:

b. Perspektivisch:

- **Museen** entwickeln neue digitale Strategien mit neuen digitalen Anwendungen zur Vermittlung des kulturellen Erbes.
- **VG Bild-Kunst** will Museen dabei begleiten, im Interesse sowohl der Künstler als auch der Museen selbst.
- **Verhandlungen** mit dem Deutschen Museumsbund:
 - Verbesserung des Genehmigungsprozederes von Nutzungen?
 - Überprüfung der veröffentlichten Tarife für Online-Nutzungen?
- **Bereits jetzt:** VG Bild-Kunst bietet Museen Möglichkeit eines zeitlich befristeten **Erprobungsvertrages** an.



BILD-KUNST

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Dr. Helge Langhoff, Direktor Inkasso

VG Bild-Kunst

Weberstr. 61, 53113 Bonn

Telefon: 0160 – 15 74 170

Telefax: 0228 – 915 34 39

E-Mail: helge.langhoff@bildkunst.de

www.bildkunst.de